



## **RICHTLINIEN DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON BEDARFSZUWEISUNGEN**

### **I. ABSCHNITT ALLGEMEINES**

#### **§ 1 - Aufbringung und Aufteilung**

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt den Vorarlberger Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung (= zweckgebundene Gemeindemittel).
- (2) Die Vorarlberger Landesregierung kann diese Mittel bei entsprechendem Bedarf und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes in den jeweiligen Landesvoranschlägen mit zusätzlichen Landesmitteln aufstocken.
- (3) Die Aufteilung der Mittel nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien nach freiem Ermessen der Vorarlberger Landesregierung.

#### **§ 2 - Arten der Bedarfszuweisungen**

- (1) Die Bedarfszuweisungen gliedern sich in schlüsselmäßige sowie in besondere Bedarfszuweisungen.
- (2) Das Anteilsverhältnis zwischen schlüsselmäßigen und besonderen Bedarfszuweisungen wird jährlich von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt.

## II. ABSCHNITT

### SCHLÜSSELMÄSSIGE BEDARFSZUWEISUNGEN

#### § 3 - Begriff und Zweck

Schlüsselmäßige Bedarfszuweisungen sind nicht an bestimmte Vorhaben gebundene Finanzaufweisungen zur finanziellen Stärkung jener Gemeinden, deren Finanzbedarf die Finanzkraft übersteigt.

#### § 4 - Finanzbedarf

Der Finanzbedarf, welcher allerdings nur eine fiktive Größe darstellt, wird durch die Vervielfachung einer von der Vorarlberger Landesregierung festzulegenden Ausgangsmesszahl pro Einwohner (Eurobetrag) mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (laut Verwaltungszählung vom 30. September des Vorjahres) ermittelt.

#### § 5 - Finanzkraft

(1) Als Finanzkraft gilt die Summe der im Abs. 2 angeführten Gemeindeabgaben, Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und sonstigen Gemeindeeinnahmen. Die Basis zur Berechnung dieser Finanzkraft bilden die Steuern des Vorjahres.

(2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus

- a) den Grundsteuermessbeträgen vervielfacht mit dem Hebesatz von 500 %,
- b) den Gemeindeertragsanteilen nach der Finanzkraft,
- c) den Gemeindeertragsanteilen nach der Bevölkerung,
- d) den Gemeindeertragsanteilen aus der Spielbankabgabe,
- e) den Gemeindeertragsanteilen aus dem Getränkesteuerausgleich,
- f) den Gemeindeertragsanteilen aus dem Gemeinde-Werbesteuerausgleich,
- g) den Ausgleich-Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 5 FAG,
- h) den Ausgleich-Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 6 FAG,
- i) der Kommunalsteuer und
- j) den Beträgen, welche die Gemeinde von anderen Gemeinden aufgrund von Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen erhält, abzüglich den Beträgen, welche die Gemeinde an andere Gemeinden für diese Zwecke entrichtet; diese Zahlungen bedürfen jedoch einer schriftlichen Grundlage, aus der die Höhe und der genaue Zweck hervorgeht.

## **§ 6 - Verteilung**

(1) Verteilungsgrundlage bilden die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft jener Gemeinden, die einen höheren Finanzbedarf aufweisen.

(2) Die schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen sind auf die Gemeinden aufzuteilen, wobei die Unterschiedsbeträge zwischen Finanzbedarf und -kraft mit von den kleinen zu den größeren Gemeinden fallenden Hundertsätzen zu gewichten sind. Für folgende Größengruppen werden jährlich von der Vorarlberger Landesregierung entsprechende Hundertsätze festgesetzt:

- a) Gemeindegrößengruppe bis 500 Einwohner
- b) Gemeindegrößengruppe bis 1.000 Einwohner
- c) Gemeindegrößengruppe bis 1.500 Einwohner
- d) Gemeindegrößengruppe bis 2.000 Einwohner
- e) Gemeindegrößengruppe bis 2.500 Einwohner
- f) Gemeindegrößengruppe bis 3.000 Einwohner
- g) Gemeindegrößengruppe bis 3.500 Einwohner
- h) Gemeindegrößengruppe bis 4.000 Einwohner
- i) Gemeindegrößengruppe bis 4.500 Einwohner
- j) Gemeindegrößengruppe bis 5.000 Einwohner
- k) Gemeindegrößengruppe über 5.000 Einwohner

(3) An Gemeinden bis 1.000 Einwohner werden unabhängig vom theoretischen Finanzbedarf schlüsselmäßige Bedarfszuweisungen in Höhe von mindestens EUR 25.000,-- gewährt.

(4) Die schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen werden jährlich in zwei Raten ausbezahlt.

## **III. ABSCHNITT BESONDERE BEDARFSZUWEISUNGEN**

### **§ 7 - Begriff und Zweck**

(1) Besondere Bedarfszuweisungen sind Finanzaufwendungen zu einzelnen Investitionsvorhaben, Leistungen oder Bedürfnissen der Gemeinden. Da energetisch und ökologisch optimiertes Bauen und Sanieren auch bei Kommunalbauten immer mehr an Relevanz gewinnt, wird seitens der Vorarlberger Landesregierung mit den nachstehenden Förderungsbestimmungen jene Gemeinden in besonderer Weise unterstützt, welche Kommunalbauten mit hoher Energieeffizienz sowie mit umweltfreundlichen Materialien errichten oder sanieren.

(2) Förderungswürdige Investitionsvorhaben sind:

- a) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Pflichtschulen, wenn die Sanierungskosten rd. ein Drittel von Neubaukosten erreichen oder die besonderen Bedarfszuweisungen hierfür mindestens EUR 100.000,-- betragen,
- b) der Neubau und die Sanierung von Friedhöfen mit zugeordneten Bauten,
- c) Gehsteigbauten (incl. Grundablöse-, Beleuchtungs- und sonstigen Nebenkosten) und sonstige bauliche Maßnahmen an Landesstraßen bei Gemeinden mit weniger als 9000 Einwohnern, falls die Gemeinde für diese Kosten aufzukommen hat,
- d) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Gemeindeamtsgebäuden, wenn die Sanierungskosten rd. ein Drittel von Neubaukosten erreichen oder die besonderen Bedarfszuweisungen hierfür mindestens EUR 100.000,-- betragen,
- e) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Kultursälen mit Bühne (bzw. mit mobilen Bühnenelementen), wenn die Sanierungskosten rd. ein Drittel von Neubaukosten erreichen oder die besonderen Bedarfszuweisungen hierfür mindestens EUR 100.000,-- betragen, sowie die Einrichtungsneuanschaffung,
- f) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Bau-, Abfall- und Wertstoffsammelhöfen mit zugeordneten Bauten, unter der Voraussetzung, dass diese von mindestens 2 Gemeinden in Form einer Gemeindekooperation finanziert werden,
- g) der Neu-, Erweiterungs- und Umbau sowie die Generalsanierung von Pflegeheimen, wenn die Sanierungskosten rd. ein Drittel von Neubaukosten erreichen, unter der Voraussetzung, dass diese mit dem aktuellen regionalen Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes für pflegebedürftige Menschen in Einklang stehen sowie den sozialpolitischen Zielen des Landes entsprechen, und dass deren zeitliche Realisierung mit dem Amt der Landesregierung akkordiert wird,
- h) die Errichtung von Hackschnitzelfeuerungsanlagen bzw. von Biomasse-Heizwerken, die der Beheizung kommunaler Gebäude dienen.

(3) Sanierungen, Umbauten und wesentliche bauliche Verbesserungen von Pflichtschulen, Gemeindeamtsgebäuden und Kultursälen aller Gemeinden bis 1.300 Einwohner und jener Gemeinden von 1.301 bis einschließlich 5.000 Einwohner, deren Finanzkraft unter 90 % des Landesdurchschnittes liegt, werden ebenfalls mit gleichen Fördersatz wie für die in Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. e genannten Objekte gefördert, unabhängig von der Höhe der diesbezüglichen Kosten oder von der Höhe der besonderen Bedarfszuweisungen.

(4) Weiters werden Räume für die Elternberatung/Säuglingsfürsorge, für den Krankenpflegeverein, für den mobilen Hilfsdienst sowie für öffentliche Büchereien – unter der Voraussetzung, dass sich diese Räumlichkeiten in einem der in Abs. 2 genannten Objekte befinden – ebenfalls mit dem für diese Objekte vorgesehenen Fördersatz gefördert.

(5) Für andere Vorhaben, Leistungen und Bedürfnisse der Gemeinden können ebenfalls besondere Bedarfszuweisungen gewährt werden, falls hierfür bereits eigene Richtlinien bestehen oder die Landesregierung dies im Einzelfall beschließt.

## § 8 - Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die besonderen Bedarfszuweisungen ist bei Investitionsvorhaben jener Aufwand, der sich bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausführung des betreffenden Vorhabens ergibt.

(2) Bei Investitionsvorhaben werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen:

- a) Die für das Investitionsvorhaben tatsächlich angefallenen Grundbeschaffungskosten, sofern diese nicht länger als 20 Jahre (ab Investitionsbeginn gerechnet) zurückliegen.
- b) Die Errichtungskosten im Sinne der ÖNORM B 1801-1 „Kostengliederung im Hoch und Tiefbau“, wobei die förderbaren Kosten pro Kubikmeter umbauten Raumes mit den von der Landesregierung beschlossenen Baukostenobergrenzen (nach Gebäudeart und Größenkategorie gestaffelt) begrenzt sind (siehe Anhang). Bei Pflegeheimen wird jedoch die Baukostenobergrenze nicht nach Kubikmeter umbauten Raumes festgelegt, sondern orientiert sich an den Kosten pro Pflegebett. Diese Kostenobergrenze pro Pflegebett (siehe ebenfalls Anhang) kann dabei noch um einen prozentuellen Zuschlag, der sich aus dem Verhältnis der Sozialzentrumsfunktionsnutzfläche gegenüber jener des Pflegebereiches ergibt, erhöht werden. Darüber hinaus werden die im Anhang angeführten Baukostenobergrenzen für die Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a., lit. d, lit. e und lit. g je nach Bewertungspunkten um nachstehende prozentuelle Zuschläge erhöht, damit jene Mehrkosten, die durch eine besonders energieeffiziente bzw. bauökologische Bauweise entstehen, auch entsprechend gefördert werden können:

Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten → 3 %

Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten → 4 %

Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten → 5 %

Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten → 6 %

Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten → 7 %

Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten → 8 %

Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten → 9 %

(3) Folgende Kosten sind aus der Förderungsbemessungsgrundlage auszuschneiden:

- a) Erschließungskosten außerhalb des Bauareals
- b) Kosten für Besichtigungsfahrten, Verpflegung und Bewirtung mit Ausnahme des Richtfestes und der Eröffnungsfeier
- c) Kosten für Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung und Reinigung, die nach Inbetriebnahme (bzw. Fertigstellung) des Investitionsvorhabens anfallen
- d) Rechts- und Beratungskosten bei der Investitionsfinanzierung
- e) Finanzierungskosten wie beispielsweise Bauzinsen

(4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann die Förderungsbemessungsgrundlage ebenfalls entsprechend gekürzt werden.

## § 9 - Förderungsausmaß

(1) Die Fördergrundleistung beträgt für die im § 7 Abs. 2 lit. a angeführten Investitionsvorhaben **18 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. b u. c angeführten Investitionsvorhaben **15 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. d angeführten Investitionsvorhaben **13 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. e angeführten Investitionsvorhaben **8 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. f angeführten Investitionsvorhaben **20 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. g angeführten Investitionsvorhaben **38 %** sowie für die in § 7 Abs. 2 lit. h angeführten Investitionsvorhaben **35 %** der Bemessungsgrundlage.

(2) Förderungszuschläge nach der Gemeindegröße werden - nach Einwohnerzahl gestaffelt - für die in § 7 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Investitionsvorhaben wie folgt gewährt:

bis 600 Einwohner	→ 10 %-Punkte
bis 700 Einwohner	→ 9 %-Punkte
bis 800 Einwohner	→ 8 %-Punkte
bis 900 Einwohner	→ 7 %-Punkte
bis 1.000 Einwohner	→ 6 %-Punkte
bis 1.100 Einwohner	→ 5 %-Punkte
bis 1.200 Einwohner	→ 4 %-Punkte
bis 1.300 Einwohner	→ 3 %-Punkte
bis 1.400 Einwohner	→ 2 %-Punkte
bis 1.500 Einwohner	→ 1 %-Punkt

(3) Förderungszuschläge nach der Finanzkraftkopfquote werden für die in § 7 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Investitionsvorhaben wie folgt gewährt:

Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von  $\frac{1}{2}$  %-Punkt.

(4) Förderungszuschläge aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises werden für Neubau- Erweiterungsbau- und Generalsanierungsvorhaben (= umfassende Sanierung) der in § 7 Abs. 2 lit. a., lit. d, lit. e und lit. g angeführten Kommunalgebäudetypen wie folgt gewährt:

Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten	→ 1 %-Punkt
Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten	→ $1\frac{1}{2}$ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten	→ 2 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten	→ $2\frac{1}{2}$ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten	→ 3 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten	→ $3\frac{1}{2}$ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten	→ 4 %-Punkte

Dieser Zuschlag kann jedoch erst nach Vorlage der Endabrechnung sowie des endgültigen und bestätigten Kommunalgebäudeausweises ausbezahlt werden. Dieser Kommu-

nalgebäudeausweis ist von einer nicht in den Planungs- und Ausführungsprozess des jeweiligen Gebäudes eingebundenen Fachperson zu erstellen, wobei diese über ein „Befähigungsnachweis zum Umgang mit Kommunalgebäudeausweisen“ zu verfügen hat.

(5) Der bei der definitiven Förderungszusage festgelegte Fördersatz ist auch bei zeitlich länger andauernden Investitionsvorhaben beizubehalten, auch wenn sich der Zuschlag nach Gemeindegröße oder Finanzkraftkopffquote mittlerweile geändert haben sollte.

(6) Falls Gemeinden für förderungswürdige Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. e (Kultursäle) Förderungsbeiträge im Sinne dieser Richtlinien an Dritte (z.B. Pfarreien) gewähren, werden den Gemeinden zwei Drittel dieser Förderungsbeiträge aus besonderen Bedarfzuweisungen ersetzt. Die Höhe der besonderen Bedarfzuweisungen ist jedoch ebenfalls mit zwei Drittel der möglichen Förderung bei theoretischer Eigenrealisierung des Vorhabens durch die Gemeinde limitiert.

(7) Förderungen aus besonderen Bedarfzuweisungen für einzelne Vorhaben, welche weniger als EUR 1.000,- betragen, werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.

(8) Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Landesregierung den Fördersatz für die Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis lit. f individuell festlegen, damit die langfristige Finanzierbarkeit des Investitionsvorhabens gesichert ist. Dabei kann jedoch die Bereitschaft (und Möglichkeit) der Gemeinde zum Eigenmitteleinsatz (Gebühren- und Steuerreserven, Vermögensveräußerungen etc.) sowie zur Realisierung von Einsparpotenzialen bei der Förderungsbemessung berücksichtigt werden.

## **§ 10 - Förderansuchen**

(1) Besondere Bedarfzuweisungen für die Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis h werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge können während des Jahres (keine Terminvorgabe) beim Amt der Landesregierung unter Verwendung der aufgelegten Antragsformulare samt den in Abs. 2 angeführten Beilagen eingebracht werden. Die Anträge haben genaue Angaben über die erledigten, laufenden und künftig beabsichtigten Förderansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu enthalten.

(2) Folgende Beilagen sind dem Antrag beizuschließen:

- a) Pläne, falls diese für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind,
- b) nachvollziehbare Kostenberechnung,
- c) ein Finanzierungsplan, falls dies nach Art und Umfang des zu fördernden Vorhabens notwendig erscheint,
- d) ein Nachweis über ein vertraglich abgesichertes Bestandsverhältnis für den Zeitraum von 25 Jahren, falls sich das zu fördernde Investitionsvorhaben nicht im Eigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen kommunalen Institution befindet.

## § 11 - Förderungszusage

(1) Die Zusage für die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen hat schriftlich zu erfolgen und kann zusätzlich Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Zusage ist - nach Möglichkeit - auszubedingen, dass

- a) die Gemeinde den Organen des Landes Überprüfungen des geförderten Vorhabens durch Einsicht in alle Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- b) die Gemeinde sämtliche Förderansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
- c) die Gemeinde bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
- d) das zu fördernde Investitionsvorhaben für die Dauer von mindestens 25 Jahren widmungsgemäß zu verwenden ist, d.h. sofern und sobald das geförderte Objekt für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird, ist dies umgehend mitzuteilen,
- e) die Gemeinde einen schriftlichen Verwendungsnachweis (das sind Kostenaufstellungen im Sinne des § 13) übermittelt,
- f) die Zusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte besondere Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind, wenn
  1. die besonderen Bedarfszuweisungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurden,
  2. nicht binnen 3 Jahren nach Erteilung der Zusage mit der Ausführung des Investitionsvorhabens begonnen wird,
  3. die besonderen Bedarfszuweisungen widmungswidrig verwendet werden,
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
  5. im Falle der schuldhaften Nichterfüllung von vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw. das Förderungsziel nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt wird.

(3) Falls besondere Bedarfszuweisungen gemäß Abs. 2 lit. f zurückzuerstatten sind, weil das geförderte Investitionsobjekt nicht für die Dauer von 25 Jahren im Sinne des eigentlichen Förderungszweckes verwendet wurde, so ist für den Zeitraum, in welchem eine förderungswidrige Verwendung erfolgte, für jedes Jahr 4 % der ursprünglichen Förderung zurückzuerstatten.

(4) Besondere Bedarfszuweisungen, die gemäß Abs. 2 lit. f zurückzuzahlen sind, sind vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Artikel I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

(5) Ein Verzicht bezüglich der Verrechnung von Zinsen für zurückzuerstattende besondere Bedarfszuweisungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

(6) Die Gemeinde ist in der Zusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 12 - Förderungsauszahlungsmodus**

(1) Besondere Bedarfszuweisungen für Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis h können als direkte Investitionskostenzuschüsse oder in Form von verzinsten Kapitalraten zur Auszahlung gelangen.

(2) Beim Auszahlungsmodus mittels verzinsten Kapitalraten kommen folgende Detailbestimmungen zum Tragen:

- a) Grundsätzlich sind zwei Auszahlungstermine der Kapitalraten im Jahr, jeweils am Halbjahresende, vorgesehen.
- b) Die Dauer des Kapitalratenzeitraumes ist mit 15 Jahren limitiert.
- c) Erst ab dem drittfolgenden Kalenderjahr nach Baufertigstellung erfolgt eine Verzinsung der noch offenen besonderen Bedarfszuweisungen mit einem marktkonformen Zinssatz. Die halbjährlichen Kapitalraten erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt um die angeführte Zinskomponente.
- d) Mit der Kapitalratenzahlung der Förderung kann bereits nach Bezahlung von rund einem Drittel der prognostizierten Kosten begonnen werden.
- e) Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Investitionskosten und der endgültigen Höhe der Förderung erfolgt nachträglich eine Förderungsaufrollung.
- f) Je nach budgetärer Lage der Bedarfszuweisungsmittel kann der noch offene Förderungsrest jeweils am Halbjahresende in Form eines Einmalbetrages an die Gemeinde ausbezahlt werden.

## **§ 13 - Förderungsauszahlung**

(1) Die Auszahlung der besonderen Bedarfszuweisungen (Direktzuschüsse oder Kapitalraten) erfolgt nur aufgrund der Vorlage von Kostenaufstellungen.

(2) Die Kostenaufstellungen haben zwingend das Haushaltsjahr, den Tag der Zahlung, die Belegnummer, den Zahlungsempfänger, den genauen Zahlungszweck und den bezahlten Betrag zu enthalten. Bei Vorhaben mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges ist nur der Nettobetrag anzuführen.

## **§ 14 - Förderungskontrolle**

(1) Die besonderen Bedarfszuweisungen sind stichprobenartig von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder von anderen von ihr beauftragten Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder von sonstigen Institutionen in Bezug auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher Vorortkontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der Folgendes zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand des geförderten Investitionsvorhabens (Beschreibung),
- c) Höhe der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen,
- d) Angaben über Art und Umfang der Kontrolle,
- e) allfällige Abweichungen der Investitionsausführung gegenüber dem Plan,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Beseitigung des Mangels durchzuführen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

## **§ 15 - Förderungsmissbrauch**

Gemäß § 84 der Strafprozessordnung ist die für die besonderen Bedarfszuweisungen zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

## **IV. ABSCHNITT**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 16 - Förderungsevidenz**

Die ausbezahlten Bedarfszuweisungen sind zentral in der vergebenden Abteilung im Amt der Landesregierung zu erfassen.

#### **§ 17 - Verwendung von Begriffen**

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### **§ 18 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2011 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

# Anlage

## Baukostenförderungsobergrenzen ab 01.01.2011:

<b>Objektart</b>	<b>BRI bis 5.000 m<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup></b>	<b>BRI bis 10.000 m<sup>3</sup> Pro m<sup>3</sup></b>	<b>BRI bis 20.000 m<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup></b>	<b>BRI über 20.000 m<sup>3</sup> Pro m<sup>3</sup></b>
Pflichtschulbau mit integrierter Turnhalle	-	EUR 478,--	EUR 448,--	EUR 418,--
Pflichtschulbau ohne integrierte Turnhalle	EUR 502,--	EUR 492,--	-	-
Kultursaal mit Bühne und Nebenräumen	-	EUR 460,--	EUR 424,--	EUR 389,--
Mehrzwecksaal mit Nebenräumen	EUR 494,--	EUR 468,--	-	-
Gemeindeamtsgebäude	-	EUR 547,--	EUR 522,--	EUR 496,--
Freistehende Leichenhalle	-	EUR 496,--	-	-
Freistehende Turnhalle	-	<u>1-fach Halle</u> EUR 376,--	<u>2-fach Halle</u> EUR 334,--	<u>3-fach Halle</u> EUR 298,--

Die angeführten maximalen Kubaturpreise (nach ÖNORM B 1801-1) beinhalten Kosten der Grundstücksaufschließung, des Bauwerkes (Rohbau, Technik, Ausbau), der Einrichtung, der Außenanlagen, der Honorare und Nebenkosten. Nicht enthalten in den Kubaturpreisen sind die anteiligen Kosten der Grundbeschaffung sowie die Kosten für die Mehrwertsteuer für den Fall, dass die Gemeinde beim ggs. Bauvorhaben keinen Vorsteuerabzug besitzt. Um diese Kosten können die Kubatursätze noch entsprechend erhöht werden.

Bei Pflegeheimbauten beträgt die Baukostenobergrenze EUR 145.000,-- pro Pflegebett zuzüglich eines prozentuellen Zuschlags, der sich aus dem Verhältnis der Sozialzentrumsfunktionsfläche gegenüber der Fläche des Pflegebereiches ergibt.